Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

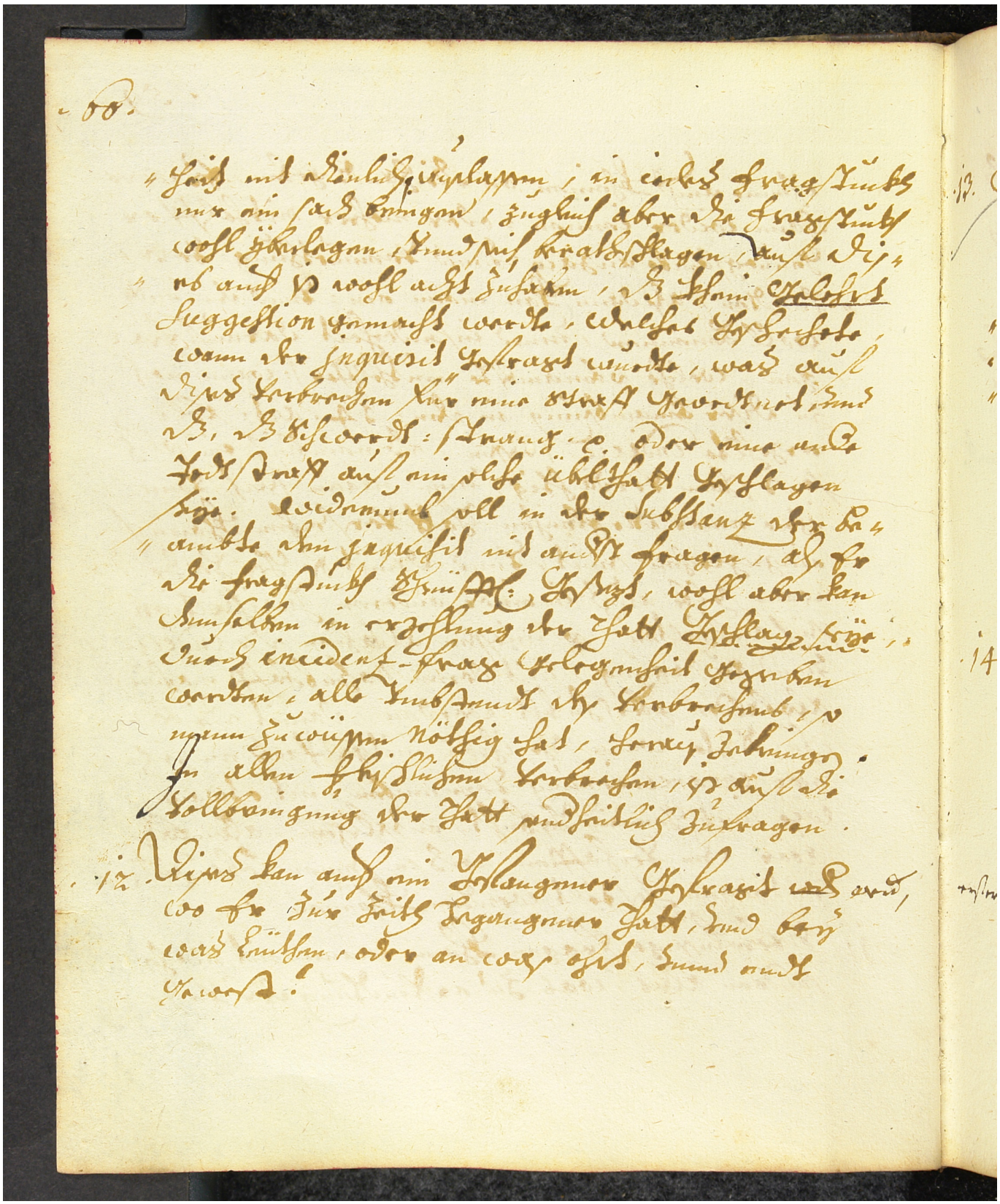

30.

Haus mit Kunlichi Gelassen, in eines Frag Stuks
nur ein sach bringen, zugleich aber die Frag stuck
wohl ghörlagen, und sich kraftlich klagen, auch di-
ro auch es wohl acht haben, es khein falsche
Suggestion gemacht werde, welches ihr Hochfe-
cam der Inquisit Entlaget wurde, was auch
dises Verbrechen für eine strafft verdient, und
es, es Ehrenrüh: Strafe. c. oder eine andere
Leib strafft auf ein solche übelthat Erfolgen
könne. Widermuth soll in der substanz der be-
anbte den Inquisit nit anfiet fragen, als ob
die Frag stuck Heuffig Erhöhet, wohl aber kan
demselben in erzehlung der That Erklärung
durch incident-frage Erlegenheit geben
werden, alle Umbstand der Verbrechens
nemen zu können nöthig hat, sonder Zehrungen.
In allen ehrlichen Verbrechen, es auch die
Vollbringung der That endtlich zu tragen.

12. Dises kan auch ein Erlangener Entlaget werden,
wo er zur Zeit Begangener That, und bey
was Leuthen, oder an was orth, und auch
Jahrs.